



Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 19.11.2025

Betreff:  
**Genehmigung des Dreijahresplanes (Teil A, Teil B und Teil C) des Bildungsangebotes des  
Berufsbildungszentrums Schlanders**

Am 19.11.2025 hat sich der Schulrat des Berufsbildungszentrums Schlanders auf Grund der Einladung der Vorsitzenden zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesend:		Anwesend	Ent. Abwesend
Tanzer Virginia Maria	Direktorin *	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tappeiner Sylvia	Schulsekretärin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Plagg Elieonora	Elternvertreter/in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Paulmichl Andreas	Elternvertreter/in	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Horrer Roman	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fieg Hannelore	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zangerle Benedikt	Vertreter/in der Lehrpersonen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hohenegger Noah (3B MTR)	Schülervertreter **	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Robibaro Alida Maria	Buchhalterin ***	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

\* Vorsitz: Tanzer Virginia Maria, Direktorin

\*\* Minderjährige Schülervertreter haben kein Stimmrecht in Bezug auf das Finanzbudget, das Investitionsbudget und den Jahresabschluss sowie auf die Verwendung der Geldmittel.

\*\*\* beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- in Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16.08.2018, Nr. 22 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung) in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz vom 24.09.2010, Nr. 11 (Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol), in geltender Fassung;
- in Art. 1/ter, Art. 30, Art. 31, Art. 32, Art. 33 und Art. 34 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 (Regelung des Verfahrens), in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11;

Festgestellt,

- dass der Schulrat beschlussfähig ist;
- dass der Dreijahresplanes des Bildungsangebotes wie folgt gegliedert ist:  
Teil A: „Das sind wir“ (mehrjähriger/dauerhafter Teil) gültig bis 31.08.2028 Dieser Abschnitt enthält das Leitbild und Aussagen zum Profil der Schule. Er beinhaltet verschiedene Konzepte der Schule, beschreibt Schwerpunkte und Fachrichtungen sowie Ausrichtungen und den Schulstandort an sich. Auch das Schulcurriculum und verschiedene Regelungen, die die Schule im Rahmen ihrer autonomen Spielräume definiert, sind in diesem Abschnitt enthalten. Das langfristige Qualitätskonzept der Schule wird ebenfalls in diesem Bereich beschrieben.  
Teil B: „So planen und entwickeln wir“ (dreijähriger Teil) gültig bis 31.08.2028 Dieser Abschnitt konkretisiert Vorhaben und macht Ziele und Planungsschritte im Erziehungs- und Unterrichtsbereich deutlich. Im Sinne eines Entwicklungsplans werden konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung (u.a. durch Evaluation und Fortbildung) festgehalten. In diesem Abschnitt wird auch Bezug auf personelle und finanzielle Ressourcen genommen/die Verteilung der internen Ressourcen beschrieben und der Bedarf abgeleitet.  
Teil C: „So handeln wir“ (jährliche/laufende Anpassung) gültig bis 31.08.2026 Dieser Abschnitt beschreibt die konkrete, laufende Umsetzung und eventuelle Anpassung von Teil B. Hier werden Terminpläne und Tätigkeitsübersichten sowie verschiedene Regelungen zum Schulbetrieb dargelegt.

#### BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit:

den Dreijahresplan des Bildungsangebotes Teil A, Teil B und Teil B zu genehmigen.

Der Dreijahresplan bildet einen integrierenden Teil dieses Beschlusses und wird als Anlage beigelegt.

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DIE SEKRETÄRIN

DES SCHULRATES

  
Sylvia Tappeiner

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES

DIREKTORIN

Virginia Maria Tanzer

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingelegt werden.

Bestätigung der Übereinstimmung

Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform - bestehend aus 03 Seite/n - stammt und mit diesem übereinstimmt. (Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Die Schulsekretärin unterschreibt auf Papier und die Direktorin mit digitaler Unterschrift. Die Unterschrift auf Papier wird im Beisein der Führungskraft, die mit digitaler Unterschrift unterzeichnet, geleistet wird.

Aushang an der Anschlagetafel der Schule am 02.12.2025 für fünfzehn aufeinander folgende Tage

